

1. 1. Bestimmt die Reichsverfassung den Inhalt der wohl-
erworbenen Rechte der Beamten?

2. Stellen die Vorschriften der Besoldungsgesetze, die eine Herabsetzung von Beamtenbezügen durch einfaches Gesetz zulassen, eine Beschränkung der Besoldungsansprüche der Beamten dar, jedoch diese Ansprüche nur mit der Beschränkung wohl-erworbene Rechte geworden sind?

3. Gewährleistet die Reichsverfassung die Fortdauer der wesentlichen Grundlagen des Berufsbeamtentums als wohl-erworbenes Recht auf Aufrechterhaltung der Eigenschaft als Beamter und damit auf Ermöglichung einer der Beamtenstellung entsprechenden Lebensführung?

4. Ist ein in einem Besoldungsgesetz enthaltener Änderungsvorbehalt, der zum Teil wohl-erworbene Rechte der Beamten verletzt, insoweit aufrecht zu erhalten, als er mit der Reichsverfassung nicht im Widerspruch steht?

Oldenburgisches Beamtendienstleistungsgesetz vom 11. August 1920 § 33. Reichsbesoldungsgesetz vom 30. April 1920 § 34. RVerf. Art. 129.

III. Zivilsenat. Urf. v. 10. Juli 1931 i. S. Oldenburgischer Staat (Bekl.) w. St. u. Gen. (Kf.). III 149/30.

I. Landgericht Oldenburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die beiden Kläger, oldenburgische Landesbeamte, wurden am 10. April 1923 zu Staatsministern gewählt. Am 26. Juni 1925 wurden sie unter Gewährung des gesetzlichen Wartegelds zur Dis-

position gestellt. Ihr Wartegeld wurde nach Erlass des oldenburgischen Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928 dessen Vorschriften entsprechend mit Wirkung auf den 1. Oktober 1927 neu festgesetzt. Da bei beiden Klägern das Grundgehalt vor dem 1. Oktober 1927 die im Gesetz festgesetzte Höchstgrenze von 13200 RM. bereits überschritten hatte, wurde ihr neues Wartegeld nach ihrem bisherigen Grundgehalt berechnet.

Die Kläger vertreten den Standpunkt, daß ihr Wartegeld zu niedrig berechnet worden sei. Die Berechnung habe nach den für sie durch das oldenburgische Gesetz vom 5. August 1920 für maßgeblich erklärten entsprechenden Vorschriften des Reichsbesoldungsgesetzes zu erfolgen, mithin nach dem Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927, nach dessen § 25 das Wartegeld unter Zugrundelegung der neuen Gehälter der aktiven Beamten ohne Berücksichtigung einer Höchstgrenze neu festzusetzen sei. Sie verlangen mit der Klage die Nachzahlung der entsprechenden Beträge bis Januar 1929 nebst Zinsen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, da nach § 33 des oldenburgischen Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920 die Bezüge durch (einfaches) Gesetz geändert werden könnten. Diese Bestimmung stehe nicht im Widerspruch mit Art. 129 Abs. 1 Satz 3 WRV. Deshalb sei für die Berechnung des Wartegelds der Kläger das oldenburgische Gesetz vom 25. Mai 1928 maßgebend. Auf die Berufung der Kläger hat das Oberlandesgericht der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des oberlandesgerichtlichen und zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Die gesetzlichen Vorschriften, auf welche sich die Klage stützt, lauten:

1. § 2 Abs. 1 des oldenburgischen Gesetzes betr. Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums vom 4. Juli 1919 (OldGes. Bd. 40 S. 435) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Mai 1924 (OldGes. Bd. 43 S. 231):

Die Mitglieder des Staatsministeriums erhalten jeweils das Gehalt der Ministerialdirektoren bei den obersten Reichsbehörden. Daneben beziehen sie die Orts-, Kinder-, Frauen- und Teuerungsgeld-

zuschläge nach den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen.

2. § 3 Abs. 1 des vorbezeichneten oldenburgischen Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1920 (OldGes. Bd. 40 S. 989):

Das Wartegeld, das Ruhegehalt und die sonstigen Versorgungsbezüge von Zivilstaatsdienern, die zu Mitgliedern des Staatsministeriums gewählt sind, sowie die Hinterbliebenenbezüge ihrer Witwen und Kinder regeln sich nach den darüber für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen.

3. § 1 des oldenburgischen Gesetzes betr. die Regelung der Versorgungsbezüge der nach dem 1. April 1920 und der zum 1. April 1920 oder früher zur Disposition gestellten oder in den Ruhestand versetzten planmäßigen Landesbeamten usw. vom 5. August 1920 (OldGes. Bd. 40 S. 949):

Auf die Berechnung des Wartegeldes ... der nach dem 1. April d. J. zur Disposition gestellten oder in den Ruhestand versetzten planmäßigen Landesbeamten (Zivilstaatsdiener) ... finden die darüber für die Reichsbeamten jeweilig geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß ...

3. darüber, welche Bezüge ... als pensionsfähiges Dienst-einkommen anzusehen sind, die landesrechtlichen Vorschriften entscheiden.

Als ruhegehaltsfähiges Dienst-einkommen sind anzusehen nach Art. 13 zu a, Art. 57 § 2 des insoweit noch in Geltung befindlichen oldenburgischen revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 (OldGes. Bd. 20 S. 71) das Gehalt und außerdem nach §§ 11, 15 des oldenburgischen Beamtendienst-einkommensgesetzes vom 11. August 1920 (OldGes. Bd. 40 S. 963) — OldBVG. — der Ortszuschlag der Ortsklasse B.

4. § 25 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349):

Die Bezüge der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im einstweiligen Ruhestande befindlichen Beamten werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 nach den geltenden Vorschriften neu festgesetzt.

Die vom Beflagten angezogenen Vorschriften lauten:

1. § 22 des oldenburgischen Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928 (OldGes. Bd. 45 S. 659) — OldBesG. —

Die Bezüge der zur Disposition gestellten oder in Ruhestand versetzten Beamten . . . werden nach den jeweils für die Reichsbeamten geltenden Bestimmungen berechnet . . . § 25 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) findet jedoch keine Anwendung. Die Erhöhung der Versorgungsbezüge der zum 1. Oktober 1927 oder zu einem früheren Zeitpunkt zur Disposition gestellten Beamten wird nach den Bestimmungen der §§ 26 flg. des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 berechnet.

Die in diesem Gesetz in Bezug genommenen §§ 26 flg. RBefG. sehen bei den Bezügen der bereits im Ruhestand befindlichen Beamten eine durch prozentualen Zuschlag zum früheren Grundgehalt zu errechnende Erhöhung vor, bei der das neue für die Berechnung maßgebende Grundgehalt 13200 RM. nicht übersteigen darf.

2. § 33 OldBDEG.:

Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Gehälter, Ortszuschläge und Kinderzuschläge, sowie der auf Grund der Gehälter und Ortszuschläge festgesetzten Ruhegehälter, Wartegelder und Versorgungsbezüge, ebenso Änderungen der Einreihung der Beamten in die Gruppen der Gehaltsordnung können durch Gesetz erfolgen.

Werden Beamte durch eine solche Änderung hinsichtlich der im Abs. 1 genannten Bezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Gruppen der Gehaltsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten. Dies gilt sinngemäß für Versorgungsberechtigte.

Sämtliche vorgenannten Vorschriften aus den Jahren 1927 und 1928 sind mit Rückwirkung auf den 1. Oktober 1927 in Kraft getreten.

Der Berufsrichter geht davon aus, daß sich das Wartegeld der Kläger nach § 1 des oldenburgischen Gesetzes vom 5. August 1920 seit Inkrafttreten des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 in Anwendung von § 25 dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 an nach den neuen Gehältern für die Mitglieder des Oldenburgischen Staatsministeriums richtete. Die hiergegen erhobenen Angriffe der Revision scheitern daran, daß diese grundlegende Annahme des Berufsrichters auf der Auslegung von nicht revidierbarem Landesrecht beruht. Die von der Revision vermehrte Norm, wonach sich die späteren Veränderungen in den Besoldungsverhältnissen der

aktiven Beamten auch auf die Kläger als Wartestandsbeamte — entgegen der für die Wartestandsbeamten des Reichs bestehenden Rechtslage (RGZ. Bd. 121 S. 149) — erstrecken, hat der Berufungsrichter im § 1 des oldenburgischen Gesetzes vom 5. August 1920 in Verb. mit § 25 NBefG. von 1927 und § 2 Abs. 1 des oldenburgischen Gesetzes vom 4. Juli 1919/26. Mai 1924 erblickt. Eine Nachprüfung durch das Revisionsgericht ist insoweit ausgeschlossen. Sie wird auch nicht dadurch ermöglicht, daß gemäß § 9 der Verordnung vom 28. September 1879 (RGBl. S. 299) die Revision auf Verletzung des oldenburgischen revidierten Zivilstaatsbienergesetzes vom 28. März 1867 gestützt werden kann. Wenngleich dieses Gesetz in den Art. 47 flg. Bestimmungen über das Wartegelb trifft, so stellen die vom Berufungsrichter zugrunde gelegten neuen oldenburgischen Besoldungs- und Ruhegehaltsgesetze, die völlig unabhängig und ohne Bezugnahme auf das Zivilstaatsbienergesetz erlassen worden sind, keine Neufassung des letzteren Gesetzes, sondern eine vollständige und umfassende Neuregelung der Versorgung der Wartegelbbeamten dar. Es ist auch unerheblich, daß § 1 Nr. 3 des oldenburgischen Gesetzes vom 5. August 1920 die landesrechtlichen Bestimmungen darüber entscheidend sein läßt, welche Bezüge der Beamten als ruhegehaltsfähiges Dienst Einkommen anzusehen sind, und daß der Berufungsrichter dementsprechend aus Art. 13 und Art. 57 § 2 des Zivilstaatsbienergesetzes vom 28. März 1867 entnimmt, daß, abgesehen von dem in anderen Gesetzen geregelten Wohnungsgeldzuschuß, das Grundgehalt maßgebend sei. Denn diese Prüfung befaßt sich nur mit der Frage, welche einzelnen Teile der gesamten Bezüge der Wartegeldberechnung zugrunde zu legen sind, nicht auch mit der Frage, in welcher Höhe die Bezüge (ob in Höhe der alten oder der neuen Grundgehälter) maßgebend sind. Bei Prüfung der letzteren, allein entscheidenden Frage hat der Berufungsrichter das Zivilstaatsbienergesetz nicht angewendet.

Die Ansicht des Vorberrichters, daß durch Inkrafttreten des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 an sich Rechte der Kläger auf die von ihnen hiernach geforderten und richtig berechneten Wartestandsgelber begründet werden konnten, ist somit der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen.

Dagegen unterliegt die weitergehende Annahme des Berufungsrichters, daß diese Rechte von den Klägern trotz der später erfolgten neuen und anderweitigen Regelung in § 22 NBefG. im Sinne des

Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RWerf. wohlervorben seien, der Nachprüfung durch das Revisionsgericht.

Der Berufungsrichter hat bei Prüfung des § 22 OldBesG. unter Zurückweisung verschiedener Angriffe der Kläger zunächst angenommen, die nach § 22 getroffene Regelung habe eine Herabsetzung der nach § 25 RWerfG. zu berechnenden Wartegelder bedeutet, da nach ihr nur prozentuale Zuschläge zu den Bezügen unter Beschränkung des Grundgehalts auf eine Höchstgrenze entsprechend der Regelung für Ruhegehaltsempfänger in § 26 RWerfG. in Frage gekommen seien. Das Berufungsgericht hat weiter die Frage geprüft, ob diese Herabsetzung einen Verstoß gegen den im Art. 129 RWerf. den Beamten gewährleisteten Schutz ihrer wohlervorbenen Rechte bedeute, und hat diese Frage für den Fall bejaht, daß nicht § 33 des vor dem Amtsantritt der Kläger erlassenen oldenburgischen Beamtendienststellenkommissengesetzes vom 11. August 1920 eingreife, und der Landesgesetzgebung ein Recht zur Herabsetzung durch einfaches Gesetz gebe. Ferner hat der Berufungsrichter in Auslegung des nicht revidiblen Landesrechts bejaht, daß § 33 OldBDEG. Inhalt des für die Berechnung des Wartegelds der Kläger maßgebenden Gesetzes vom 5. August geworden sei und auch an sich eine Herabsetzung der Wartegelder begründen könne, und daß die Vorschrift somit auf den vorliegenden Sachverhalt Anwendung finden würde, falls sie mit Art. 129 RWerf. vereinbar sei.

Diese entscheidende Frage hat der zweite Richter im Gegensatz zur Auffassung des Beklagten und des Landgerichts verneint; er hält mithin die Vorschrift des § 33 OldBDEG. gemäß Art. 13 RWerf. für rechtsunwirksam. Der Berufungsrichter hat dann die Schlussfolgerung gezogen, daß die Kläger auf Berechnung ihres Wartegelds nach den neuen Ministerbezügen ein wohlervorbenes Recht erlangt hätten, das ihnen § 22 OldBesG. nicht wieder habe nehmen können.

Der Vorderrichter stellt sonach die Entscheidung des Rechtsstreits darauf ab, ob § 33 OldBDEG. mit Art. 129 Abs. 1 RWerf. im Widerspruch steht. Die Beantwortung dieser maßgebenden Frage enthält eine Anwendung des Art. 129 RWerf. und des in ihm enthaltenen reichsrechtlichen Satzes: „Die wohlervorbenen Rechte der Beamten sind unverleßlich.“ Die Entscheidung des Berufungsrichters ist daher insoweit der vom Revisionskläger erbetenen Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterworfen (RWArt. vom

27. November 1925 III 257/25 und vom 18. Februar 1927 III 140/26, auszugsweise abgedr. Höchstr. Nr. 1064; vgl. auch *RGZ.* Bd. 120 S. 198).

Der Angriff der Revision ist auch begründet. Dem Berufsrichter muß zwar in der grundlegenden Frage insoweit beigetreten werden, daß § 33 *OldBVG.* — wenigstens zum Teil — mit Art. 129 Abs. 1 *RBVerf.* im Widerspruch steht. Gleichwohl ist die Klage aus weiter sich ergebenden Rechtsgründen abzuweisen.

Die Vorschrift des § 33 *OldBVG.* ist im wesentlichen gleichlautend mit § 34 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (*RGBl.* S. 805) und mit § 39 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927. Sie ist, wie ohne weiteres ersichtlich, der zuerst genannten reichsrechtlichen Vorbehaltbestimmung nachgebildet. In der oldenburgischen Vorschrift wird dem künftigen Gesetzgeber die Befugnis verliehen, eine Änderung der durch das Besoldungsgesetz gewährten Beamtenbezüge durch einfaches Landesgesetz vorzunehmen. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt somit davon ab, ob diese Änderungsbefugnis im Widerspruch zu der in Art. 129 Abs. 1 Satz 3 *RBVerf.* bestimmten Unverletzlichkeit der wohl erworbenen Rechte der Beamten steht. Der Berufsrichter hat dies bejaht. Er nimmt an, die Vorschrift enthalte eine Beschränkung der im oldenburgischen Beamtendienstentkommengesetz geregelten Besoldungsansprüche, die ihnen unmittelbar derart innewohne, daß die Besoldungsansprüche der aus dem Gesetz berechtigten Beamten nur mit diesem einschränkenden Vorbehalt erworben würden. Das Berufsgericht lehnt damit die Ansicht ab, wonach das in der Vorbehaltbestimmung gegebene Recht des Gesetzgebers nur eine allgemeine, neben dem Besoldungsanspruch stehende Befugnis des Gesetzgebers über den Anspruch und einen selbständigen Rechtsfall darstelle, der unabhängig von der Besoldungsregelung dem Gesetzgeber das Recht zur Änderung einräumen solle.

Der im Schrifttum lebhaft bekämpften Ansicht des Berufsrichters ist beigetreten. Sie enthält weder eine Verkennung des Rechtsbegriffs der wohl erworbenen Rechte im Sinne des Art. 129 Abs. 1 Satz 3 *RBVerf.* noch eine Verletzung der allgemeinen Rechtsgrundsätze über die Gewährung von Beamtenbesoldung.

Die Reichsverfassung will die „wohl erworbenen“ Rechte der Beamten schützen. Sie will nach ihrem klaren Wortlaut, wie weiter

unten eingehender darzulegen sein wird, nicht ihren Inhalt bestimmen, sondern sie nur in dem Umfang aufrechterhalten, in dem sie erworben worden sind. Welche Rechte als wohlertworbene anzusehen sind, ist daher nicht der verfassungsrechtlichen Vorschrift zu entnehmen, sondern richtet sich nach Art und Inhalt des jeweiligen Rechts selbst. Dieser Inhalt wird jedoch durch die Gesetze bestimmt, welche diese Rechte begründen. Werden also durch ein Gesetz Beamtenrechte nur mit einer gewissen Beschränkung gewährt, so werden sie auch nur mit dem hiernach gegebenen Inhalt und Umfang „wohlertworben“ (RGZ. Bb. 132 S. 122 [125 u.] und das schon angeführte RGUrt. vom 18. Februar 1927). Deshalb wird beispielsweise Rechten, die das Gesetz nur unter Vorbehalt des Widerrufs oder nur auf bestimmte Zeit gewährt, nach Ausübung des Widerrufs oder nach Ablauf der Zeit kein Schutz mehr zuteil.

In gleicher Weise ist aber auch der Fall zu beurteilen, daß das Gesetz Bezüge mit dem Vorbehalt der Änderung durch einfaches Gesetz gewährt. Auch in diesem Falle wird das Recht auf die weiteren Bezüge nur mit einer Beschränkung gewährt, welche dem Rechte von vornherein innewohnt. Allerdings wäre ein Vorbehalt der gesetzlichen Änderungsmöglichkeit selbstverständlich und würde eines besonderen oder ausreichend bestimmten Inhalts entbehren in Fällen, wo dem Gesetzgeber eine dahingehende Befugnis ohnehin zustände. Der Vorbehalt gewinnt jedoch eine besondere Bedeutung, wenn das vorbehaltlos gewährte Recht an sich gegen eine Änderung durch Landesgesetz oder einfaches Reichsgesetz geschützt ist. Die Einfügung der Vorbehaltsbestimmung in die Reichsbesoldungsgesetzgebung des Jahres 1920 — und ihr folgend in die überwiegende Zahl der landesgesetzlichen Besoldungsregelungen — ist aber, wie die Materialien erkennen lassen, gerade im Hinblick auf den Schutz erfolgt, den Art. 129 RVerf. vorbehaltlos gegebenen Beamtenrechten gewährt (Begründung zum Entwurf eines Besoldungsgesetzes in Drucksachen der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung Nr. 2471 S. 34 zu § 35 des Entw. [§ 34 des Ges.]; Begründung zum Entwurf des Besoldungsperrgesetzes in Drucksachen des Reichstags I. Wahlperiode 1920 Nr. 905 S. 620 zu § 3 des Entw.). Es liegt deshalb klar auf der Hand, daß die Gesetzgeber in den Vorbehaltsbestimmungen nicht ein allgemeines Recht zur gesetzgeberischen Änderung behandeln wollten, dergestalt, daß dieses Recht unabhängig von im übrigen

selbständig gewährten Beamtenrechten vorbehalten werden sollte. Ein derartiger Vorbehalt wäre, wie gesagt, ohne rechten Sinn und würde den gewollten Zweck verfehlen. Vielmehr sollten die Beamtenrechte von vornherein nur in veränderlicher Gestalt begründet werden, wenn das Gesetz sagt: „Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Gehälter . . . können durch Gesetz erfolgen.“ Die gewährten Besoldungsrechte selbst sind also nach ihrem Inhalt nur als beschränkte Rechte entstanden. Denn ihr Inhalt wird in gewisser Richtung nicht für die Dauer unmittelbar aus dem Gesetz bestimmt, sondern hängt nach dessen Willen von späteren Maßnahmen ab. Die Beamten haben im Hinblick auf die Vorbehaltsklausel Rechte erhalten, die ihrem Wesen nach nur begrenzt und in ihrer Ausgestaltung sowie in ihrer Fortdauer von weiteren Entschlüssen des Gesetzgebers abhängig sind. Sie wurden also nur in dieser Begrenzung „wohlerworben“ und durch die Verfassung gesichert.

Diese Annahme verstößt auch nicht gegen allgemeine Rechtsgrundsätze. Der Gesetzgeber ist bei der erstmaligen Begründung von Beamtenrechten völlig frei, und es steht in seiner Macht, ob er Rechte vorbehaltlos oder als befristete, bedingte, unter Widerruf stehende oder irgendwie wieder beschränkbare Rechte gewähren will, sofern er nicht hierdurch sonst bestehende wohlerworbene Rechte verletzt. Dementsprechend sind schon häufig vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten als mit wechselndem Inhalt gegebene und nur mit ihrem jeweiligen Inhalt geschützte Rechte anerkannt worden. Es mag auf die Steuerungs- und Ausgleichszuschläge, die Ministerial- und die sonstigen unter dem besonderen Vorbehalt des Widerrufs gewährten Zulagen sowie auf die während der Inflation nur auf Grund etatmäßiger Bewilligung gewährten zusätzlichen Bezüge hingewiesen werden.

Die Vorbehaltsklauseln sind auch nach ihrem Wortlaut klar und bestimmt. Es ist ihnen ohne weiteres zu entnehmen, daß sie zur Änderung ein einfaches Gesetz und keine qualifizierte Mehrheit voraussetzen. Es kann auch nicht als Erfordernis eines gültigen Vorbehalts verlangt werden, daß der Umfang der späteren Anordnung schon von vornherein erkennbar sei. Ebensowenig ist erforderlich, daß es sich um im Rechtsinne bedingte Rechte handeln müsse. Für Inhalt und Wesen des Vorbehalts ist der rechtsbegründende Wille des Gesetzgebers und seine Gesetzgebungsmacht ausschlaggebend, zumal wenn

es sich um die öffentlichrechtliche Regelung der Bezüge der dem Staat unterstellten Beamten handelt.

Dementsprechend sind auch allgemein gesetzliche Befugnisse zur Beschränkung gewährter Besoldungsbezüge wiederholt in Erkenntnissen des Reichsgerichts für zulässig erklärt worden (RGZ. Bd. 120 S. 374 [394] und Bd. 132 S. 125; oben angeführtes RWrt. vom 18. Februar 1927; RGBeschl. vom 21. November 1925 VI B5/24, abgedr. Fischers Zeitschr. für Verwaltungsrecht Bd. 59 S. 113). Die mit den vorstehenden Ausführungen übereinstimmende Auslegung der obdenburgischen Vorbehaltsklausel (§ 33 OdbVDEG.) ist daher nicht zu beanstanden.

Das angefochtene Urteil hat in Auslegung der genannten Vorschrift noch ausgeführt: Das dem zukünftigen Gesetzgeber gewährte Recht zur Kürzung der durch das Gesetz gewährten Bezüge sei unbeschränkt; denn die Vorbehaltsbestimmung enthalte keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Befugnis, die Besoldungsätze herabzusetzen oder ihre Berechnungsart zu ändern. Es wäre somit bei ihrer Gültigkeit rechtlich zulässig, den nach dieser Zeit angestellten Beamten durch einfaches Landesgesetz ihre ganzen Versorgungsbezüge zu entziehen, die Gehälter auf das Existenzminimum und darunter herabzusetzen und dadurch die Beamten zur Aufgabe des Beamtenverhältnisses zu zwingen.

Durch diese Auslegung der landesrechtlichen Norm ist für § 33 OdbVDEG. eine anderweitige Auslegungsmöglichkeit abgelehnt worden, die sich sonst aus geschichtlicher Betrachtungsweise aller Vorbehaltsbestimmungen ergeben könnte in Verbindung mit Sinn und Zweck jeder Beamtenbesoldung, dem Beamten einen seiner jeweiligen Beamtenstellung entsprechenden standesgemäßen Unterhalt zu sichern. Diese Ausführungen des Berufungsrichters sind aber, da es sich um die nicht nachprüfbare Auslegung einer landesrechtlichen Norm handelt, für das Revisionsgericht bindend und müssen daher den nachfolgenden Erörterungen zugrunde gelegt werden.

Für die Frage, ob die Vorbehaltsklausel in der ihr vom Berufungsrichter gegebenen Tragweite die Vorschrift des Art. 129 Abs. 1 Satz 3 BVerf. verletzt, ist zunächst klarzustellen, welche Bedeutung und welchen Umfang diese verfassungsrechtliche Vorschrift hat. Daß sie nicht bloß eine Richtschnur, sondern unmittelbar geltendes Recht enthält, wird allgemein anerkannt (RGZ. Bd. 99 S. 262 u. ö.).

Dagegen ist umstritten, welchen Inhalt die durch sie geschützten wohl-erworbenen Rechte haben, und ebenso, ob die Vorschrift selbst den Beamten Rechte als unverleßlich geschützte verleiht. Die letztere Ansicht, daß also Art. 129 selbst gewisse Beamtenrechte als wohl-erworbene Rechte gewähre, ist, wie schon erwähnt, abzulehnen. Sie findet weder im Wortlaut, noch in der Geschichte der Vorschrift eine Stütze.

Der Rechtszustand vor 1919 ging dahin, daß wohl-erworbene Rechte auf Gehalt in bestimmter Höhe verfassungsrechtlich nicht be-sonders geschützt waren. Vielmehr war an sich ihre Änderung im Wege der einfachen Gesetzgebung möglich. Eine reichsgesetzliche Sicherung gegen die Kürzung gewährter Gehälter gab es nicht. Es bestand nur die allgemeine Staatspraxis, daß die den Beamten einmal gewährten Besoldungsbezüge gesichert blieben.

Die Beamtenschaft war nach der Umwälzung in große Erregung geraten durch Gerüchte, das Berufsbeamtentum solle beseitigt oder in seinen Rechten erheblich geschmälert werden. Nach den Äußerungen, wie sie sich aus den Vorberatungen des Art. 129 RVerf. ergeben, sollte deshalb in der Verfassung eine Zusicherung gewährt werden, daß es beim Berufsbeamtentum und bei dessen wohl-erworbenen Rechten sein Bewenden haben solle (Protokolle des Verfassungsaus-schusses, Verhandlungen der Verfassunggebenden Deutschen National-versammlung Bd. 336 S. 382, 508; Sten. Berichte der National-versammlung 59. Sitzung vom 17. Juli 1919 Bd. 328 S. 1632). Man wollte also nicht nur einen Schutz gegen die Verletzung subjektiver Rechte der einzelnen Beamten geben, sondern auch eine Gewähr-leistung schaffen für das Bestehen der Beamtenschaft als solcher, als einer bestimmten Einrichtung des Staates. Es sollten deshalb zum Zweck der Aufrechterhaltung und Sicherung des Berufsbeamtentums diejenigen Rechte, welche als wohl-erworbene zu betrachten waren, verfassungsrechtlich gegen eine Schmälerung durch Landesgesetz oder durch einfaches Reichsgesetz geschützt werden. Dieser erstrebte Schutz ließ sich aber nur erreichen, wenn auch diejenigen Rechte, die den Beamten in Zukunft als wohl-erworbene zukommen würden, unter den gleichen verfassungsrechtlichen Schutz gestellt wurden. Es ist deshalb mit der herrschenden Lehre anzunehmen, daß auch die zu-künftigen wohl-erworbenen Rechte der Beamten geschützt werden sollten. Dagegen lag keine Veranlassung vor, den Beamten durch die

Verfassung selbst neue Rechte als wohlertorbene zu verleihen, insbesondere den Rechtsstand der Beamten inhaltlich zu verbessern. Nur der vorhandene und zukünftige Rechtsstand sollte gegen Verletzung durch einfaches Gesetz gesichert werden (RGUrt. vom 18. Februar 1927 [oben S. 7] und vom 28. Juni 1927 III 431/26, abgedr. DRZ. 1927 Nr. 641).

Was nun den Preis der geschützten wohlertorbenen Rechte betrifft, so sind außer denjenigen auf Titel und Rang die subjektiven Rechte auf die gesetzlich festgelegten Gehaltsbezüge stets zu ihnen gerechnet worden. Diese Rechte wurden aber von jeher nur nach Maßgabe der Besoldungsgesetze erworben (vgl. § 6 des preuß. Gesetzes vom 24. Mai 1861, § 149 RBG.). Auch nach Inkrafttreten der Reichsverfassung wurde stets angenommen, daß die Regelung des Beamtengehalts nur durch ausdrückliche Vorschriften erfolge (RGZ. Bd. 104 S. 61, Bd. 107 S. 329, Bd. 110 S. 268, Bd. 112 S. 106, Bd. 122 S. 9; RGUrt. vom 15. Mai 1928 III 385/27, abgedr. JW. 1928 S. 1935 Nr. 6, ZBR. Bd. 1 S. 87 und Höchstrspr. 1928 Nr. 1849). Die auf Grund der Besoldungsregelungen erwachsenen Gehaltsansprüche stellen somit wohlertorbene Beamtenrechte dar, die durch Art. 129 Abs. 1 WRV. in dem einmal gegebenen Bestande geschützt werden. Es ist demnach sowohl die Ansicht abzulehnen, daß wohlertorben nur diejenigen subjektiven Rechte seien, welche auf einem besonderen Rechtstitel beruhen (RGZ. Bd. 104 S. 58), als auch die gegenteilige, vom Regierungsvertreter bei der Beratung des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 vor dem Reichsrat (Sitzung des Reichsrats vom 13. Oktober 1927, Reichsanzeiger Nr. 241 vom 14. Oktober 1927 S. 2) allgemein geäußerte Ansicht, der Beamte habe zwar Anspruch auf Gehalt, aber die Höhe bleibe der Abänderung durch Gesetz vorbehalten. Auch dem vom Reichsfinanzhof in seiner Entscheidung vom 25. März 1931 (RZF. Bd. 28 S. 208; vgl. den Bescheid vom 15. Januar 1931 RZF. Bd. 27 S. 321) eingenommenen Standpunkt kann nicht beigetreten werden, es seien nur solche subjektiven Rechte der Beamten geschützt, die dem Beamtenverhältnis wesentlich seien, es sei deshalb eine unwesentliche Schmälerung dem Gesetzgeber ohne weiteres gestattet und nur die Gewährung eines standesgemäßen Unterhalts verfassungsrechtlich geschützt. Das uneingeschränkt gewährte Gehalt muß als einmal erworbener, subjektiver, öffentlichrechtlicher Anspruch in voller Höhe ein wohlertorbenes

Recht darstellen. Eine Pflicht der Beamtenschaft, mit Rücksicht auf die Staatsnotwendigkeit eine gewisse Schmälerung der uneingeschränkt zugesicherten Beamtenbesoldung zu tragen, kann dem geltenden Recht nicht entnommen werden. Hiermit würde dem Staat das Recht gegeben werden, die in seiner Verfassung gesetzlich verankerte Gewährleistung selbst zu mißachten. Ebensowenig kann der Umstand, daß die Reichsverfassung im Art. 129 das Berufsbeamten-tum als solches schützen, mithin eine sog. institutionelle Garantie schaffen wollte, dazu herangezogen werden, um den Kreis und Inhalt der einzelnen, jedem Beamten als unverletzlich verliehenen Rechte enger zu ziehen. Daß auch ein besonderer Staatsnotstand dem Staat kein Recht zu „übergesetzlichen“ und zu „überverfassungsrechtlichen“ Eingriffen gewähren kann, bedarf im Rahmen dieser Entscheidung keiner besonderen Erörterung. Für die Berücksichtigung des Staatsnotstandes können an sich, abgesehen von der Ermächtigung durch verfassungänderndes Gesetz (Art. 76 RVerf.), nur die Maßnahmen getroffen werden, die in Art. 48 Abs. 2 RVerf. verfassungsrechtlich vorgesehen sind. Unter die dort aufgeführten Grundrechte, die bei erheblicher Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorübergehend außer Kraft gesetzt werden können, hat aber der Gesetzgeber den Art. 129 RVerf. nicht aufgenommen.

Wie bereits ausgeführt, erwachsen die Besoldungsansprüche, welche das Gesetz nur mit einer ihnen innerwohnenden Beschränkung gewährt, auch nur mit dieser Beschränkung als wohlverworbene Ansprüche. Die Rechte aus dem maßgebenden oldenburgischen Beamten-dienstleistungsgesetz sind daher nur mit der aus § 33 das. sich ergebenden Beschränkbarkeit wohlverworbene Rechte geworden. Die durch das neue oldenburgische Besoldungsgesetz später eingetretene Schmälerung bedeutete somit an sich noch keinen Verstoß gegen wohlverworbene Besoldungsansprüche.

Dagegen ist dem Berufsrichter darin beizutreten, daß die durch die Vorbehaltsklausel dem späteren Gesetzgeber verliehene Befugnis nicht unbegrenzt sein kann. Gewisse Grenzen müssen hier gerade im Sinne des Art. 129 RVerf. gezogen sein.

Es braucht nicht Stellung genommen zu werden zu der Streitfrage, ob neben dem Anspruch auf die in den Besoldungsordnungen bestimmten Bezüge ein selbständiges wohlverworbene Recht auf standesgemäßes Gehalt anzuerkennen ist. Es kommt somit nicht

auf das hiergegen nicht ohne Grund erhobene Bedenken an, daß der Richter nicht befugt sein könne, ein in unzulänglichem Maße gewährtes Gehalt durch Richterspruch zu erhöhen (vgl. RGZ. Bd. 113 S. 82 u. ö.). Ausschlaggebend ist, daß die wohl erworbenen Rechte der Beamten, welche die Reichsverfassung vorfand, sich nicht in den Ansprüchen auf Gehalt erschöpften, sondern auch verschiedene nicht vermögensrechtliche, allgemeine Rechte umfaßten, wie beispielsweise die schon erwähnten Rechte auf Titel und Rang. Zu diesen allgemeinen wohl erworbenen Beamtenrechten gehört — wenn auch ein Recht auf das einmal verliehene Amt oder überhaupt auf ein Amt abzulehnen ist (RGUrt. vom 12. Juni 1931 III 334/30) — jedenfalls auch das Recht des Beamten auf die einmal erworbene Eigenschaft als Beamter, insbesondere das Recht auf Belassung im Amte (RGZ. Bd. 104 S. 62). Dieses Recht ergibt sich aus dem Wesen des Beamtentums, wie es sich bis zum Erlaß der Reichsverfassung entwickelt hatte. Denn das Wesen des Beamtentums bestand und besteht gerade darin, daß der Beamte kraft einseitigen Staatshoheitsaktes in ein dauerndes, regelmäßig nicht kündbares Lebens- und Rechtsverhältnis zum Staate tritt. Dieses Recht sollte auch durch die Reichsverfassung geschützt werden, ganz unabhängig von der Frage, wie es geltend gemacht werden kann. Das ergibt ohne weiteres die vorstehend wiedergegebene Geschichte der verfassungsrechtlichen Vorschrift und ihr Zweck, dem Beamten eine dauernde, unter verfassungsrechtlicher Gewährleistung stehende gesicherte Lebensstellung zu verschaffen. Der Grundsatz der lebenslänglichen Anstellung hat auch im Abs. 1 Satz 1 des Art. 129 RVerf. klaren Ausdruck gefunden.

Das Recht auf Aufrechterhaltung der Eigenschaft als Beamter wird aber verletzt, wenn die Grundlage des Rechts entzogen wird. Dies wäre der Fall, wenn die Vorbehaltsklausel der Besoldungsgeetze zu einer Herabsetzung der Bezüge in einer Art und in einem Umfang führen würde, die dem einzelnen Beamten die Aufrechterhaltung einer seiner Stellung entsprechenden Lebensführung unmöglich machte. Denn der Beamte kann die ihm obliegende Pflicht, seine ganze Kraft in den Dienst des Staates zu stellen, nur dann erfüllen, wenn der Staat ihm die Sorge um seinen Unterhalt abnimmt. Eine Entziehung der standesgemäßen Unterhaltsrente würde somit der dem Staate regelmäßig verwehrten Aufhebung des Beamtenverhältnisses gleichkommen. Die Verfassung

gewährleistet also gegenüber anderweitiger Landes- und einfacher Reichsgesetzgebung die Fortdauer der wesentlichen Grundlagen des Berufsbeamtentums. Hierunter ist insbesondere zu verstehen dessen ganze Ordnung, wie sie in der verschiedenen Gliederung der einzelnen Beamtenklassen, in ihrem Aufbau von unten nach oben und auch in der Gewährung einer standesgemäßen Unterhaltsrente zum Ausdruck kommt, die dem Range der ganzen jeweiligen Stellung und der mit dem Amte verbundenen Verantwortung angepaßt ist. Falls also durch die genannten Besoldungsvorbehalte die Gehaltsverkürzung in einer Art und Weise ermöglicht wird, welche die vorstehend gekennzeichneten wesentlichen Grundlagen des Berufsbeamtentums verletzt und insbesondere den der Amtsstellung angepaßten standesgemäßen Unterhalt schmälert — bei dessen Bemessung naturgemäß dem allgemeinen Lebenszuschnitt, der Kaufkraft des Geldes und anderen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden mag —, so tritt sie insoweit mit dem Art. 129 RVerf. in Widerspruch. Der Berufsungsrichter hat aber, wie ausgeführt, die landesrechtliche Vorbehaltsklausel des § 33 OdbVdGG. für das Revisionsgericht bindend dahin ausgelegt, daß eine Herabsetzung der durch das Gesetz gewährten Bezüge unbeschränkt zugelassen werden sollte, sodaß bei ihrer Gültigkeit selbst die völlige Entziehung oder die Herabsetzung der Bezüge bis auf ein Existenzminimum zulässig wäre.

Der Berufsungsrichter nimmt sonach mit Recht an, daß die genannte Vorschrift des oldenburgischen Gesetzes insoweit mit der Reichsverfassung nicht mehr vereinbar ist. Es erhebt sich jedoch die weitere Frage, ob damit auf Grund des Art. 13 RVerf. die ganze Vorschrift nichtig ist, wie der Berufsungsrichter annimmt, oder ob sie — entsprechend dem dem § 139 BGB. zugrunde liegenden, auch im öffentlichen Recht verwertbaren allgemeinen Rechtsgedanken — in dem Umfang aufrechtzuerhalten ist, in welchem ein Widerspruch mit Art. 129 Abs. 1 RVerf. nicht vorliegt.

Trotz der sich aus der Schwierigkeit der Grenzziehung ergebenden Bedenken hält der Senat eine Teilung der Vorschrift in einen gültigen und in einen ungültigen Teil für möglich. Es ist als vermutlicher Wille des Gesetzgebers anzunehmen, daß er nichts Verfassungswidriges bezweckt hat, sondern durch die Vorbehaltsbestimmung sich nur die Möglichkeit hat sichern wollen, die Beamtenbezüge in dem verfassungsmäßig erlaubten Maße herabzusetzen. Soweit sich also

das Landesrecht in den mit der Reichsverfassung vereinbaren Grenzen hält, wird die Vorschrift des § 33 OldBVG. durch das Reichsrecht nicht nach Art. 13 RVerf. gebrochen. Denn Reichsrecht bricht Landesrecht nur insoweit, als es brechen will. Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben werden.

Im übrigen hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob sich die Wiederentziehung der den beiden Klägern auf Grund des oldenburgischen Gesetzes vom 5. August 1920 in Verb. mit § 25 RBefG. gewährten Bezüge in dem Maß, wie sie die spätere Regelung auf Grund des § 22 OldBefG. überstiegen und infolge dieser Regelung wieder gekürzt wurden, innerhalb des Rahmens bewegt, in dem der maßgebende § 33 OldBVG. nach den vorstehenden Ausführungen der Reichsverfassung nicht widerspricht und somit als gültig anzusehen ist.

Zur Vornahme dieser Prüfung bedarf es nicht der Zurückverweisung. Denn der Rechtsstreit ist insoweit ohne weiteres zur Endentscheidung reif (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO.). Die neue oldenburgische Regelung, die bei der Wartegeldberechnung von einem Grundgehalt ausgeht, welches 13200 RM. nicht übersteigen darf, entspricht dem Rechtszustand, wie er in Preußen besteht (§ 19 des preussischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 G.S. S. 223). Es kann deshalb ohne weiteres angenommen werden, daß diese Regelung, die in einem so großen Staatsgebiet wie Preußen für angemessen gehalten wurde, in Ansehung der Lebenshaltung der Kläger die wesentlichen Grundlagen des Berufsbeamtentums nicht beeinträchtigt und insbesondere den Klägern den ihnen mit Rücksicht auf ihre amtliche Stellung gebührenden standesgemäßen Unterhalt nicht schmälert. Dies muß umsomehr gelten, als die Regelung von 1927 der Beamtenschaft eine allgemeine Aufbesserung der Bezüge bringen sollte. Die Wiederentziehung des durch die Bezugnahme auf § 25 RBefG. erlangten besonderen Besoldungsvorteils hielt sich somit innerhalb desjenigen Teils der im § 33 OldBVG. erteilten Ermächtigung, der nicht im Widerspruch zu Art. 129 RVerf. steht und daher gültig ist.

Hiernach ist die Klage unbegründet.